

SATZUNG

BOULE-GEMEINSCHAFT BREMEN e.V.

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „BOULE-GEMEINSCHAFT BREMEN“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach erfolgter Eintragung erhält der Verein den Zusatz "e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung, Pflege und Verbreitung des Boule- und Petanque-Spiels. Dieser Zweck soll erreicht werden durch die Ausrichtung von Veranstaltungen, Turnieren, Kursen und Treffen; auch zur Förderung sozialer Kontakte im regionalen, überregionalen und internationalen Austausch.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte" Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für minderjährige Mitglieder ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung (MV) angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der MV auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden eines Mitglieds. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt ist das Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als ein Jahr im Rückstand ist und diesen nach Setzung einer

Nachfrist von einem Monat, bei der auf die Streichung hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss ist unter Angabe der Gründe dem Mitglied schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste MV zu. Bis zur MV ruht die Mitgliedschaft.

4. Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung (MV) teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen sowie Veranstaltungen des Vereins zu den beschlossenen Bedingungen zu besuchen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der MV beschlossenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

5. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die MV kann die Bildung weiterer Organe beschließen.

6. Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

1. Vorsitzende/Vorsitzender
2. Vorsitzende/Vorsitzender
- Kassierer/Kassiererin

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

7. Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Gewählt wird durch Abgabe von Stimmzetteln. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann auch durch Handzeichen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich hierdurch jedoch um höchstens 6 Monate. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die

restliche Amtsdauer entsprechende Nachfolger zu wählen. Eine Person kann nicht mit mehreren Vorstands-Ämtern betraut werden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei zwingender Abwesenheit kann das Mandat eines Vorstandsmitglieds in einer bestimmten Frage auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen werden. Diese Mandatsübertragung bedarf der schriftlichen Form.

8. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (MV) findet einmal im Jahr spätestens im März statt. Sie wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher, unter Bekanntmachung der Tagesordnung, schriftlich einberufen. Anträge an die MV müssen spätestens 8 Tage vor der MV schriftlich (Datum des Poststempels) beim Vorstand eingereicht werden.

Außerordentliche MVs sind vom Vorstand zu berufen oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe. Für die Bekanntgabe gilt Absatz 1. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann die Ankündigungsfrist auf 3 Tage abgekürzt werden. Die MV wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die MV ist zuständig für:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung durch den Vorstand
- b) die Wahl der Mitglieder des Vorstands, sowie deren Abberufung und Entlastung
- c) die Wahl der Kassenprüfer (für die Dauer von 2 Jahren)
- d) die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstands betr. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand der MV übertragen hat
- i) die Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ausnahme sind Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit).

9. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der generellen Ankündigung im Einladungsschreiben und können im Wege der nachträglichen Antragstellung nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen zu bezeichnen. Soll neben einer Änderung eine weitergehende Überarbeitung mit Neufassung der Satzung erfolgen,

genügt die Ankündigung mit "Änderung und Neufassung der Satzung". Eine Satzungsänderung kann nur von einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für die Satzungsänderung die Vorschriften des BGB.

10. Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen der 1. und 2. Vorsitzende. Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich, es werden lediglich anfallende Auslagen ersetzt.

11. Kassenführung

Der Kassierer fertigt zum Ende des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der MV zur Anerkennung vorzulegen ist. Zwei von der MV gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

12. Protokollierung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über den wesentlichen Gang der Versammlungen und Sitzungen sowie über die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, welches von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Schriftführers ist vom Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen, welcher vertretungsweise die Arbeit des Schriftführers übernimmt.

13. Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für etwa eintretende Unfälle oder Diebstähle.

14. Auflösung und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen MV mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Falls die MV nichts anderes beschließt, ist der 1. Vorsitzende Liquidator. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.